

III. Capitel. Herstellung der Erdkörper.

Bearbeitet von
Gustav Meyer,
Eisenbahn-Bau-Inspector in Berlin.

(Hierzu Tafel III und IV.)

§ 1. Uebersicht. Querprofile der Auf- und Abträge. Kronenbreite. — Wenn der Titel des vorliegenden Handbuches anzeigt, dass die Erdarbeiten von der Abhandlung über Eisenbahnbau ausgeschlossen bleiben sollen, so bezieht sich dieser Ausschluss auf alle die Fragen, welche den Betrieb der Erdarbeiten, die technischen Vorarbeiten und die administrative Disposition betreffen und von Bedeutung sind für die ökonomische und rasche Ausführung.

Diejenigen Fragen aber, welche den Erdkörper als solchen zum Gegenstand haben, seine Lage, seine Dimensionen, seine Formen und die auf Erhaltung derselben gerichteten Vorsichts-Maassregeln, sowie die Mittel zur Wiederherstellung gestörter Anlagen, sollen uns in diesem dritten Abschnitte hauptsächlich beschäftigen.

Dabei ist es zweckmässig erschienen, die Auf- und Abträge bei der Verschiedenheit ihrer Anlage und ihres Verhaltens gegen äussere Einwirkungen auch getrennt zu behandeln, wenigstens soweit, als die Arbeiten zur Herstellung und Sicherung derselben besprochen werden. Bei Einschnitten ist es vorzugsweise der Schutz der blosgelegten Wände, im weitesten Sinne, welcher in Frage kommt, bei Aufträgen, ausser den Böschungen, die bewegte Masse des Auftrages selbst und der Boden, welcher ihn trägt.

Die Reihenfolge nun, in welcher wir den vorliegenden Stoff bearbeiten, soll die sein, dass wir zunächst die Querprofile der Auf- und Abträge und die Böschungsneigungen in verschiedenem Terrain besprechen, daran die Anlagen zur Sicherung und Reparatur der Einschnitte und Dämme anschliessen, sodann die Entwässerung des Planums und schliesslich die Besamung und Bepflanzung der Böschungen behandeln.

Die Querprofile der Erdkörper werden bestimmt:

1. durch die Kronenbreite der Bahn,
2. durch die Böschungen und
3. durch Anlagen zum Schutz und zur Unterhaltung des Bahnkörpers und des Oberbaues. Sie sind abhängig von der Bodenbeschaffenheit, der Terrainbildung, dem Klima, dem Werthe der getroffenen Ländereien und anderen localen Verhältnissen. In den späteren Paragraphen dieses Abschnittes werden sie specieller erörtert werden; hier nur soweit, als sie für die Aufstellung der Normalprofile von Einfluss sind.

Die auf die Kronenbreite bezüglichen Vereinbarungen des V. D. E. sind nach den Beschlüssen vom 26. bis 29. Juni 1871 folgende: